

Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piaolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Keine Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag spricht sich ausdrücklich gegen eine Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten und die auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 9. November 2011 geforderte Länderöffnungsklausel aus.
2. Die Staatsregierung wird deshalb aufgefordert, sich auf Bundesebene gegen eine Zusammenlegung öffentlich-rechtlicher Fachgerichtsbarkeiten und eine etwaige Länderöffnungsklausel einzusetzen.

Begründung:

Die Zusammenlegung öffentlich-rechtlicher Fachgerichtsbarkeiten war wiederholt Thema justizpolitischer Debatten. Auch der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und FDP sieht eine derartige Länderöffnungsklausel vor. Auf der Justizministerkonferenz vom 9. November 2011 wurde hierzu nun ein Beschluss gefasst. Danach sehen die Justizministerinnen und Justizminister in einer Zusammenlegung von öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Justiz. Durch die Zusammenlegung von Fachgerichtsbarkeiten könne die richterliche Selbstverwaltung gestärkt werden. Sie ermögliche einen effektiven Einsatz von Personal und Sachmitteln und könne auf diese Weise auch in Zukunft einen schnellen und effektiven Rechtsschutz sicherstellen. Deshalb werde die Bundesministerin der Justiz aufgefordert, zeitnah einen Gesetzentwurf mit einer Länderöffnungsklausel vorzulegen.

Im Gegensatz zu den Justizministerinnen und Justizministern sieht der Landtag darin keinen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Justiz: Die Überlastung der Sozialgerichte ist durch personelle Maßnahmen zu lösen und nicht durch eine Zusammenlegung. Für die öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten gelten unterschiedliche Verfahrensordnungen und die jeweiligen Spruchkörper sind völlig unterschiedlich besetzt. Die Spezialisierung und Ausdifferenzierung der Gerichtsbarkeiten hat zu einer hohen Qualität der Rechtsprechung geführt. Durch die Aufgabe dieser eingespielten Strukturen würden der Rechtsschutz gefährdet und Verfahren verlängert. Der angestrebte „flexible Personaleinsatz“ schwächt nicht nur die Stellung des Richters, sondern auch die Effizienz seiner Arbeit. Es besteht außerdem die Gefahr, dass zulasten einer bürgernahen Justiz Standorte im Wege größerer Konzentration geschlossen werden.